



Singekreis Kamen-Heeren
1. Vorsitzender
Thomas Dinslage
Südfeld 47, 59174 Kamen
Tel.: 02307/43296
Mail: vorstand@singekreis.de

Aufnahmeantrag zur Mitgliedschaft im Singekreis Kamen-Heeren

Name

beantragt die Mitgliedschaft im Chor Singekreis Kamen-Heeren. Von der Satzung des Chores, einsehbar auf der Homepage (<https://singekreis-kamen-heeren.de/ueber-den-verein/satzung.html>), habe ich Kenntnis erhalten. Zur Mitgliederverwaltung und Kontaktpflege nur innerhalb des Vereins sind folgende personenbezogene Daten anzugeben:

Vorname: Name:

Straße-Nr.: Ort:

Tel: und/oder mobil:

Geburtsdatum: Emailadresse:@

Ich wünsche eine

- | | |
|--|-------------------------------|
| ☐ aktive | 180 € / Jahr = 45 € / Quartal |
| ☐ fördernde | 24 € / Jahr = 6 € / Quartal |
| ☐ vergünstigte (Schule, Studium, Lehre) | 96 € / Jahr = 24 € / Quartal |

Mitgliedschaft ab

☐ ich nutze Whatsapp (wird für vereinsinterne Kommunikation verwendet)

☐ Zur Teilnahme am Einzug des Mitgliedsbeitrages per Lastschrift ermächtige ich den Verein, die Beiträge ¼ jährlich per Lastschrift von meinem Konto einzuziehen (Lastschrifteinwilligung ausfüllen!) Die Einwilligung zum Lastschrifteinzug ist jederzeit widerrufbar.

☐ ich zahle den Mitgliedsbeitrag per Überweisung / Dauerauftrag

Eine Kündigung der Mitgliedschaft kann mit 4-wöchiger Frist zum Quartalsende erfolgen.

Der Vorstand verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten entsprechend Datenschutzgesetz BDSG, nur für vereinsinterne Zwecke zu nutzen. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist ausgeschlossen.

Ort, Datum

Unterschrift

SEPA-Basis-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen

Singekreis Kamen-Heeren

Zahlungsempfänger:	Singekreis Kamen-Heeren
Anschrift:	Südfeld 47, 59174 Kamen
Gläubiger-Identifikationsnummer:	DE63 ZZZ0 0001 3680 87
Mandatsreferenz:	Mitgliedsnummer

Ich ermächtige den oben genannten Zahlungsempfänger, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom oben genannten Zahlungsempfänger auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Angaben zur zahlenden Person / zum Kontoinhaber

Mitgliedsnummer (falls bekannt):	
Name des Mitglieds (falls abweichend vom Kontoinhaber):	
Vorname und Nachname des Kontoinhabers:	
Straße und Hausnummer:	
PLZ und Ort:	
Kreditinstitut:	
IBAN:	
BIC (falls erforderlich):	

Hinweis: Die Angabe des BIC kann entfallen, wenn die IBAN des Zahlungspflichtigen mit DE beginnt.

Zahlungsart: ☒ Wiederkehrende Zahlungen ☐ Einmalige Zahlung

Ort	Datum

Unterschrift des Kontoinhabers / der Kontoinhaber

Bei Gemeinschaftskonten sind – sofern bankseitig erforderlich – die Unterschriften aller Kontoinhaber nötig.

Nur vom Verein auszufüllen

Mandatsreferenz endgültig vergeben am:	
Erfasst von:	
Mitglied / Mandat in Vereinsverwaltung angelegt:	☐ ja ☐ nein

Einwilligung zur Anfertigung und Veröffentlichung von Foto- und Videoaufnahmen

(DSGVO / Recht am eigenen Bild)

Verein: Singekreis Kamen-Heeren **Anschrift:** Südfeld 47, 59174 Kamen

Verantwortlich im Sinne der DSGVO: Thomas Dinslage, 1. Vorsitzender, Südfeld 47, 59174 Kamen

Datenschutzkontakt (falls vorhanden): Thomas Dinslage, 1. Vorsitzender, Südfeld 47, 59174 Kamen

Hinweis: Mit dieser Erklärung willigen Sie ein, dass der Verein Fotoaufnahmen, auf denen Sie erkennbar abgebildet sind, für die unten angekreuzten Zwecke verwenden darf. Die Einwilligung ist freiwillig. Aus einer Nicht-Erteilung oder einem späteren Widerruf entstehen keine Nachteile für die Mitgliedschaft.

1. Angaben zur betroffenen Person

Name, Vorname	[]
Geburtsdatum	[]
Anschrift	[]
E-Mail / Telefon (optional)	[]

2. Zweck der Aufnahmen

Der Verein fertigt bei Proben, Konzerten, Auftritten, Vereinsfahrten, Sitzungen, Ehrungen, Festen, Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen Foto- und Videoaufnahmen zur Dokumentation des Vereinslebens und zur Öffentlichkeitsarbeit an.

Bei der Veröffentlichung im Internet und in sozialen Medien ist zu beachten, dass Aufnahmen weltweit abrufbar sein können. Eine vollständige Löschung durch Dritte kann trotz Widerrufs nicht in allen Fällen sichergestellt werden.

3. Einwilligung in die Veröffentlichung

Bitte ankreuzen. Die Einwilligung kann für einzelne Veröffentlichungswege erteilt werden.

- ☐ Veröffentlichung auf der Vereinswebsite
- ☐ Veröffentlichung in vereinseigenen Printmedien (z. B. Programmhefte, Chronik, Flyer, Aushänge)
- ☐ Veröffentlichung in vereinseigenen digitalen Medien (z. B. Newsletter, PDF-Programme)
- ☐ Veröffentlichung auf Social-Media-Kanälen des Vereins (z. B. Facebook, Instagram)
- ☐ Weitergabe von Fotoaufnahmen an Presse/Medien zur Berichterstattung über Vereinsveranstaltungen

Ich willige ein, dass Foto- und Videoaufnahmen meiner Person zu den oben angekreuzten Zwecken verarbeitet und veröffentlicht werden dürfen. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist meine Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DSGVO; für die Einwilligung gelten die Anforderungen des Art.

7 DSGVO. Für die Verbreitung und öffentliche Zurschaustellung von Bildnissen ist außerdem § 22 KunstUrhG zu beachten.

4. Hinweise zu Umfang und Widerruf

- Die Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ganz oder teilweise widerrufen werden.
- Der Widerruf ist zu richten an: [Kontaktstelle des Vereins].
- Bereits rechtmäßig erfolgte Verarbeitungen und Veröffentlichungen bis zum Eingang des Widerrufs bleiben wirksam.
- Soweit Aufnahmen im Internet oder in sozialen Medien veröffentlicht wurden, kann der Verein nach Eingang des Widerrufs nur die weitere Nutzung durch den Verein beenden und Inhalte aus eigenen Angeboten entfernen. Auf bereits erfolgte Verbreitungen, Kopien, Screenshots oder Archivierungen durch Dritte hat der Verein regelmäßig keinen vollständigen Einfluss.
- Diese Einwilligung gilt, sofern nichts Abweichendes vermerkt wird, bis zu ihrem Widerruf oder bis zur Beendigung der Vereinsmitgliedschaft; bereits archivierte Unterlagen des Vereins können im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrung und Vereinsdokumentation weiter gespeichert bleiben, soweit hierfür eine gesonderte Rechtsgrundlage besteht.

5. Freiwillige Einschränkungen / Hinweise

Hier können gewünschte Einschränkungen vermerkt werden, z. B. keine Social-Media-Nutzung, keine Namensnennung, nur Gruppenfotos etc.:

6. Unterschrift

Ort, Datum	Unterschrift Mitglied
[]	[]

7. Zusätzliche Einwilligung der Sorgeberechtigten bei Minderjährigen

Nur auszufüllen, wenn die betroffene Person minderjährig ist.

Name Sorgeberechtigte/r 1	[]
Name Sorgeberechtigte/r 2	[]
Unterschrift(en)	[]

Datenschutzhinweis: Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, zu Ihren Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde sowie zu Speicherdauern finden Sie in den Datenschutzhinweisen des Vereins oder erhalten Sie auf Anfrage bei der oben genannten Kontaktstelle.

Satzung

Diese Satzung findet auch sinngemäß Anwendung bei Abstimmungen, Wahlen usw. innerhalb des Chores.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein, der Mitglied im Chorverband NRW e.V. ist, führt den Namen „Singekreis Kamen-Heeren“. Er hat seinen Sitz in Kamen-Heeren.

Der Verein ist nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts

„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesanges. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Handlungen verwirklicht: Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor; Er stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden außer etwaigen Sacheinlagen nichts aus dem Vermögen des Vereins erhalten. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§3 Mitglieder

Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.

Aktives Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein.

Förderndes Mitglied kann jede Person sein, die den Verein unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Um Aufnahme in den Verein ist beim Chorvorstand nachzusuchen. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Lehnt der Chorvorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung des Chores zu. Diese entscheidet endgültig.

Nach der Aufnahme in den Chor wird dem Mitglied eine Satzung des Vereins ausgehändigt oder der Hinweis auf die Veröffentlichung auf der Homepage gegeben.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) durch freiwilligen Austritt
- (2) durch Tod
- (3) durch Ausschluss

Zu (1): Der freiwillige Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand zum Ende des jeweiligen Quartals. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Zu (2): Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Zu (3): Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstößt, mit sofortiger Wirkung durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Vereinsvorstand zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsvorstandes steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss schriftlich beim Vereinsvorstand eingelegt werden. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss.

§5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die aktiven Mitglieder haben außerdem die Pflicht, regelmäßig und pünktlich an den Chorproben und Auftritten teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz. Den Anordnungen des Vereinsvorstandes ist bei geschlossenen und öffentlichen Auftritten Folge zu leisten.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie hat die Aufgabe, alle Vereinsangelegenheiten zu ordnen, die nicht durch Gesetz oder Satzung dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Vor allem überwacht sie die Tätigkeit des Vorstands.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn das Interesse des Vereins es erfordert

oder wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder dies schriftlich unter der Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist zwei Wochen vorher durch die Bekanntgabe in den Chorproben und durch eine schriftliche Einladung einzuberufen, oder per elektronischer Benachrichtigung incl. Tagesordnung. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird die Tagesordnung bekanntgegeben.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses über die Auflösung des Vereins und über die Änderung der Satzung, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst und wird vom Schriftführer protokolliert. Einfache Stimmenmehrheit bedeutet „mehr als die Hälfte“. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten oder deren Stimme ungültig ist sind als erschienene Mitglieder zu zählen.

Die Stimmabgabe erfolgt, sofern von einem anwesenden Mitglied im Einzelfall nicht anders beantragt, durch Handzeichen.

Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Zu einer Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder erforderlich, die in diesem Falle auch schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift gültig ist. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vereinsvorsitzenden einzureichen.

Über Ausnahmen entscheidet der Vereinsvorsitzende.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Kassenprüfer
- (2) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vereinsvorstandes
- (3) Entgegennahme des Berichts des musikalischen Leiters
- (4) Wahl des Vereinsvorstandes aus aktiven Mitgliedern.
- (5) Wahl zweier Kassenprüfer(innen) für die Dauer von jeweils zwei Jahren, wobei die Wahl des / der zweiten Kassenprüfers/in um ein Jahr zeitversetzt erfolgt, so dass jedes Jahr ein/e neue/r Kassenprüfer/in gewählt wird.
- (6) Bestätigung des Chorleiters
- (7) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- (8) Entscheidung über die Berufung nach §4 der Satzung
- (9) Ehrung von verdienten Vereinsmitgliedern
- (10) Änderung und Auslegung der Satzung
- (11) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (12) Entscheidung über wichtige Vereinsangelegenheiten

§8 Chorvorstand

Der Chorvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Chor wählt in der Mitgliederversammlung den Chorvorstand.

Dem Vorstand gehören an:

- (1) Der Vorsitzende/die Vorsitzende
- (2) Der stellvertretende Vorsitzende / die stellvertretende Vorsitzende
- (3) Der Kassierer / die Kassiererin
- (4) Der Schriftführer / die Schriftführerin
- (5) Der Notenwart / die Notenwartin
- (6) Die Mitgliederbetreuung
- (7) Der Chorleiter (künstlerische Leitung)/ die Chorleiterin

Der geschäftsführende Vorstand (1-4) ist ein Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jeder kann den Verein allein nach außen vertreten. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsmacht dadurch begrenzt, dass sie nur nach Absprache mit zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes ausgeübt werden kann.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand einem der übrigen Chorvorstandsmitglieder die Aufgaben des Ausgeschiedenen bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung übertragen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen und geleitet. Der Vorstand tritt je nach Bedarf zu einer Sitzung zusammen, jedoch mindestens viermal im Jahr. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Zu Beginn der Vorstandssitzung liegt jedem ein Protokoll der vorherigen Vorstandssitzung vor.

Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für die Verpflichtung des musikalischen Leiters und die Festsetzung der Vergütung.

Der Vorstand kann für die Organisation von Veranstaltungen, Ausflügen usw. sowie für ständige Tätigkeiten ein oder mehrere Vereinsmitglieder beauftragen.

Der Vorstand verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten entsprechend dem Datenschutzgesetz BDSG, nur für vereinsinterne Dinge zu benutzen, incl. Chorverband NRW.

Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist ausgeschlossen.

§9 Künstlerische Leitung

Die künstlerische Leitung ist für die musikalische Leitung des Chores allein zuständig. Vorschläge und Anregungen des Vorstandes und einzelner Mitglieder können diskutiert und ggf. berücksichtigt werden. Bei Veranstaltungen ist für die musikalische Durchführung die künstlerische Leitung zuständig, alle anderen Aufgaben fallen in den

Aufgabenbereich des Vorstandes.

§10 Beiträge und Kassenführung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Schüler, Auszubildende und bekannte Gruppen zahlen einen geringeren Beitrag. Über sonstige Härtefälle entscheidet der Chorvorstand. Auszahlungen vom Girokonto oder Sparkonto dürfen nur vom geschäftsführenden Vorstand vorgenommen werden.

§11 Allgemeine Bestimmungen

Die fördernden Mitglieder haben Zutritt zu den Chorproben.

Die Haftung der Vereinsmitglieder für Vertragsschulden ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfordert einen Beschluss der Mitgliederversammlung.

Hierzu ist eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen jeweils zu gleichen Anteilen allen Kindergärten des Stadtteils Kamen-Heeren zu. Es darf nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§13 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist durch die Mitgliederversammlung vom 10.01.1999 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Die Aktualisierung der Satzung erfolgte auf der Mitgliederversammlung am 12.03.2017.